



# ÖSTERREICHISCHER ARBEITERKAMMERTAG

A-1041 Wien, Prinz-Eugen-Straße 20-22 Postfach 534

An das  
Bundesministerium für  
Arbeit und Soziales

Stubenring 1  
1010 Wien

MINIST. GESETZENTWURF  
Z: 25 - GE 9/90  
Datum: 24. APR. 1990  
Verteilt: 27. 4. 90 [Signature]

Ihre Zeichen	Unsere Zeichen	Telefon (0222) 501 65	Datum
Z1 20.796/1-2/90	1211-DrM-Ga-79	Durchwahl 2480	26.03.1990

Betreff:

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das  
Bauern-Sozialversicherungsgesetz geändert  
wird (15. Novelle zum BSVG);  
S T E L L U N G N A H M E

Viele im Entwurf einer 15. Novelle zum BSVG enthaltene Änderungen sind auch im Entwurf einer 49. Novelle zum ASVG vorgesehen. Deshalb wird auf die entsprechenden Einwände in der Stellungnahme zum Entwurf einer 49. Novelle zum ASVG verwiesen.

Zu den geplanten Änderungen, die nur das BSVG betreffen, wird folgendes bemerkt:

Zu Artikel I Ziffer 3 (§ 23 Abs 4):

§ 23 Abs 4 normiert die Beitragsgrundlagenermittlung in den Fällen, in denen von den Finanzbehörden für den land(forst)wirtschaftlichen Betrieb kein Einheitswert festgestellt wird. Diese Regelung ist den Bestimmungen des GSVG nachgebildet, und die Beitragsgrundlage basiert auf den steuerpflichtigen Einkünften, die im drittvorangegangenen Kalenderjahr aus der die BSVG-Pflichtversicherung begründenden Erwerbstätigkeit bezogen wurden. Dies führt in den ersten drei Kalenderjahren der Ausübung dieser Erwerbstätigkeit zur Heranziehung der Mindestbeitragsgrundlage, wie es auch

## ÖSTERREICHISCHER ARBEITERKAMMERTAG

2.

im GSVG bis 31. Dezember 1986 der Fall war. Dadurch kommt es einerseits zu einer Verringerung des Beitragsaufkommens und andererseits (infolge der Verlängerung des Bemessungszeitraums in immer stärkerem Ausmaß) zu einer Verringerung der späteren Pension. Im GSVG wurde mit der 12. Novelle durch Einfügung des § 25 a GSVG für die Zeit ab 1. Jänner 1987 Abhilfe geschaffen und im Entwurf einer 17. Novelle zum GSVG wird nunmehr versucht, § 25 a GSVG in leistungsrechtlicher Hinsicht auch auf vor dem 1. Jänner 1987 gelegene Beitragsmonate auszudehnen.

Wenngleich diese "Anfängerbeitragsgrundlage" im BSVG nicht so starke Bedeutung hat wie im GSVG, wird vorgeschlagen, auch in das BSVG eine dem § 25 a GSVG vergleichbare Bestimmung aufzunehmen.

Zu Artikel II Abs 1:

Durch die Änderung des § 78 Abs 6 werden die in § 4 Abs 2 Z 6 GSVG genannten Personen (zB Wirtschaftstreuhanderspensionisten) vom beitragsfreien Krankenversicherungsschutz als Angehöriger ausgeschlossen. Der vorliegende Entwurf übernimmt die im Entwurf einer 49. Novelle zum ASVG (§ 123 Abs 9) enthaltene Formulierung. Es sollten aber auch die Übergangsbestimmungen, die Ansprüche von Personen regeln, die bei Inkrafttreten der vorliegenden Novellen einen Leistungsanspruch aus der Krankenversicherung besitzen, gleich gefaßt werden. Es wird auf den in der Stellungnahme zu einer 17. GSVG-Novelle erstatteten Vorschlag verwiesen.

Zu Artikel II Abs 5:

Die Jahreszahl "1989" im vorletzten Satz sollte gestrichen werden, weil es sich hierbei offenbar um ein Redaktionsversehen handelt.

Der österreichische Arbeiterkammertag ersucht abschließend, seine Stellungnahme bei der weiteren Behandlung des gegenständlichen Entwurfes zu berücksichtigen.

Der Präsident:



Der Kammeramtsdirektor:





# ÖSTERREICHISCHER ARBEITERKAMMERTAG

A-1041 Wien, Prinz-Eugen-Straße 20-22 Postfach 534

An das  
Bundesministerium für  
Arbeit und Soziales

Stubenring 1  
1010 Wien

Ihre Zeichen	Unsere Zeichen	Telefon (0222) 501 65	Datum
Z1 20.796/1-2/90	1211-DrM-Ga-79	Durchwahl 2480	26.03.1990

Betreff:

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das  
Bauern-Sozialversicherungsgesetz geändert  
wird (15. Novelle zum BSVG);  
S T E L L U N G N A H M E

Viele im Entwurf einer 15. Novelle zum BSVG enthaltene Änderungen sind auch im Entwurf einer 49. Novelle zum ASVG vorgesehen. Deshalb wird auf die entsprechenden Einwände in der Stellungnahme zum Entwurf einer 49. Novelle zum ASVG verwiesen.

Zu den geplanten Änderungen, die nur das BSVG betreffen, wird folgendes bemerkt:

Zu Artikel I Ziffer 3 (§ 23 Abs 4):

§ 23 Abs 4 normiert die Beitragsgrundlagenermittlung in den Fällen, in denen von den Finanzbehörden für den land(forst)wirtschaftlichen Betrieb kein Einheitswert festgestellt wird. Diese Regelung ist den Bestimmungen des ASVG nachgebildet, und die Beitragsgrundlage basiert auf den steuerpflichtigen Einkünften, die im drittvorangegangenen Kalenderjahr aus der die BSVG-Pflichtversicherung begründenden Erwerbstätigkeit bezogen wurden. Dies führt in den ersten drei Kalenderjahren der Ausübung dieser Erwerbstätigkeit zur Heranziehung der Mindestbeitragsgrundlage, wie es auch

## ÖSTERREICHISCHER ARBEITERKAMMERTAG

2.

im GSVG bis 31. Dezember 1986 der Fall war. Dadurch kommt es einerseits zu einer Verringerung des Beitragsaufkommens und andererseits (infolge der Verlängerung des Bemessungszeitraums in immer stärkerem Ausmaß) zu einer Verringerung der späteren Pension. Im GSVG wurde mit der 12. Novelle durch Einfügung des § 25 a GSVG für die Zeit ab 1. Jänner 1987 Abhilfe geschaffen und im Entwurf einer 17. Novelle zum GSVG wird nunmehr versucht, § 25 a GSVG in leistungsrechtlicher Hinsicht auch auf vor dem 1. Jänner 1987 gelegene Beitragsmonate auszudehnen.

Wenngleich diese "Anfängerbeitragsgrundlage" im BSVG nicht so starke Bedeutung hat wie im GSVG, wird vorgeschlagen, auch in das BSVG eine dem § 25 a GSVG vergleichbare Bestimmung aufzunehmen.

Zu Artikel II Abs 1:

Durch die Änderung des § 78 Abs 6 werden die in § 4 Abs 2 Z 6 GSVG genannten Personen (zB Wirtschaftstreuhandpensionisten) vom beitragsfreien Krankenversicherungsschutz als Angehöriger ausgeschlossen. Der vorliegende Entwurf übernimmt die im Entwurf einer 49. Novelle zum ASVG (§ 123 Abs 9) enthaltene Formulierung. Es sollten aber auch die Übergangsbestimmungen, die Ansprüche von Personen regeln, die bei Inkrafttreten der vorliegenden Novellen einen Leistungsanspruch aus der Krankenversicherung besitzen, gleich gefaßt werden. Es wird auf den in der Stellungnahme zu einer 17. GSVG-Novelle erstatteten Vorschlag verwiesen.

Zu Artikel II Abs 5:

Die Jahreszahl "1989" im vorletzten Satz sollte gestrichen werden, weil es sich hierbei offenbar um ein Redaktionsversehen handelt.

Der österreichische Arbeiterkammertag ersucht abschließend, seine Stellungnahme bei der weiteren Behandlung des gegenständlichen Entwurfes zu berücksichtigen.

Der Präsident:



Der Kammeramtsdirektor:

